

Amtliche Bekanntmachung
vom 6. Februar 2025

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische
Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)**

vom 30. Januar 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 30. Januar 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2021, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderung

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält nach den Wörtern „für die Inanspruchnahme des Mittagessens:“ folgende Fassung:

„einmal wöchentlich 15 Euro / Monat
zweimal wöchentlich 30 Euro / Monat
dreimal wöchentlich 45 Euro / Monat
viermal wöchentlich 60 Euro / Monat
fünfmal wöchentlich 74 Euro / Monat.“

Die Zusätze:

„mit KBC extra 3,70 Euro / Monat
mit KBC extra 7,40 Euro / Monat
mit KBC extra 11,20 Euro / Monat
mit KBC extra 14,90 Euro / Monat
mit KBC extra 18,60 Euro / Monat“

werden ersatzlos gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Gebührenschildner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard extra (KBC extra) ist, werden für die Dauer der Bewilligung von der Entrichtung der Verpflegungskosten befreit.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Tübingen, den 30. Januar 2025

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Universitätsstadt Tübingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der_ die Oberbürgermeister_in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.